der Beendigung der Verpflegung der Kinder bis zu deren Volljährigkeit\*).

Über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbien, sei es daß beide oder daß nur der in Anspruch genommene dem lübeckischen Staate angebort (§§ 37, 38 des Bundesgesetzes), entscheidet die aus drei Senatoren bestehende Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände\*\*) (eishe oben S. 95).

Neben der öffentlichen Armenpflege steht die kirchliche die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnungen von Organen der Kirchengemeinden ausgeübt wird (siehe unten S. 142).

Auch die zahlreichen\*\*) privaten Wohltätigkeitsanstalten und Stiffungen sind der Elizwirkung der öffentlichen Organe keineswegs entzogen. Das Recht einer Verfügung über sie steht dem Staate freilich nicht zu, doch unterliegen sie seiner durch gesetzliche Vorsehriften näher geregelten Aufsicht und Lettung. Zu erwähnen ist hier zunächt die Verordnung vom 28. Oktober 1818, die Dispositionsbefügnisse der Vorsteherschaften hiesiger Kirchen, nilden Stiftungen und Testamente betreffend; danach haben die Vorsteher der Kirchen, milden Stiftungen und Testamente bei eigener Verantwortlichkeit die vorherige Genehmigung nachrausschen für die Verfügung über der den Erwerb von Grundstäcken ), die Verfügung über der den Erwerb von Grundstäcken ), die Verfügung über

<sup>\*)</sup> Zweiter Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums f
ür die Kinderpflegeanstalt vom 20. September 1869, vom 18. Juli 1906.

<sup>\*\*\*)</sup> Verordnung vom 29. März 1871 und Gesetz vom gleichen Tage über das Verfahren. — Für den Ersatzanspruch der Armenverbände gegen den Unterstätzten und die zu seinem Unterhalt Verpflichteten gilt § 59 des A.G. zum B.G.B. \*\*\*) Im Jahre 1907 232 mit einem Kapitälvermögen von

etwa 7600 000 Mk. — Die acht öffentlichen Wohltätigkeitnanstalten hatten 1907 außer einem zum Teil bedeutendes, Grundbesitze ein Kapitalvermögen von etwa 4400 000 Mk.

f) Soweit jes sich nicht um die Folgen der gewöhnlichen Verwaltung, insbesondere notgedrungenen Erwerb in der Zwangsversteigerung oder um den Verkauf von Grundstücken handelt, die einer Stiftung auf Grund ihres gesetzlichen Erbrechts anfallen (Nachtrag vom 1. März 1859); ein gestzliches Erbrecht von Armenverbänden. Wohltstügkeitsanstalen und